

## **Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg**

### **Förderung umweltfreundlicher emissionsarmer ÖPNV – Linienbusse und Bürgerbusse zur Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Richtlinie Busförderung 2020) vom 02.09.2019**

**Az. 3-3894.3/374**

#### **1. Allgemeines, Ziele der Förderung**

Das Land Baden-Württemberg fördert nach § 2 Ziffer 7 des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) die Beschaffung von Kraftomnibussen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung oder zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42 des PBefG erforderlich und hierfür geeignet sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Ziele der Förderung sind:

- a. Die Verbesserung der Luftreinhaltung in Umweltzonen.
- b. Die Schaffung eines größeren Angebots im straßengebundenen ÖPNV.
- c. Der Umstieg auf Antriebe aus erneuerbaren Energien als Beitrag zur europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität (z.B. im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2019/1161).
- d. Die Unterstützung der Flottenerneuerung durch emissionsärmere Fahrzeuge.
- e. Der Erhalt und die allgemeine Verbesserung des ÖPNV-Angebots.

Zur Unterstützung lokal organisierter, ehrenamtlich getragener, Verkehrsangebote, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, bezuschusst das Ministerium für Verkehr darüber hinaus die Anschaffung von Kleinbussen („Bürgerbusse“).

Das Ministerium für Verkehr erstellt gemäß § 5 Absatz 1 des LGVFG für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung ein Programm, welches die förderungsfähigen

Vorhaben nach § 2 LGVFG enthält. Es wird jährlich der Entwicklung angepasst und fortgeführt.

## 2. Gegenstand der Linienbusförderung

- 2.1. Förderfähig sind Linienbusse, die unter die Klassen I, II und A der Richtlinie (EWG) 2001/85 fallen und § 30d Abs. 4 StVZO entsprechen, sowie Anhänger gemäß § 4 Absatz 5 PBefG. Gefördert wird die Erst- oder Ersatzbeschaffung von Neufahrzeugen gemäß der technischen Richtlinie (Anlage 1).
- 2.2. Förderfähig sind auch Vorführfahrzeuge, die keine höhere Laufleistung als 20.000 km haben und die zuvor nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf das antragstellende Unternehmen darf bei diesen Fahrzeugen 6 Monate nicht überschreiten.
- 2.3. Förderfähige Fahrzeuge werden gem. Tabelle 1 in Fahrzeugeinheiten (FE) eingeteilt.

Tabelle 1:

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Fahrzeugeinheit</b>
Kleinbus (bis 8 m Länge)	0,5
Midibus (über 8 bis 10 m Länge) oder Busanhänger (zur Personenbeförderung; incl. Umrüstung des Zugfahrzeugs)	0,75
Solobus (über 10 bis 12 m Länge)	1,0
Solobus (über 12 bis 15 m Länge, dreiachsig)	1,25
Gelenkbus (bis 18 m Länge) oder Doppelstockbus (bis 12 m Länge)	1,5
Gelenkbus (über 18 m Länge) oder Doppelstockbus (über 12 m Länge) oder O-Bus oder Buszug (Gespann aus Solobus und Personenanhänger)	1,75

2.4. Je Antragsteller ist die Förderung von bis zu 4,5 Fahrzeugeinheiten möglich. Für die Kategorie 1 und 2 gelten abweichende Regelungen (s. unter Ziffer 4.4). Zuwendungen werden ausschließlich auf Basis ganzer Fahrzeuge gewährt.

### **3. Fördervoraussetzungen Linienbusse**

3.1. Zuwendungen für Linienbusse werden grundsätzlich Nahverkehrsunternehmen gewährt, die Linienverkehre nach § 42 PBefG betreiben oder Auftragsunternehmen solcher Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg sind.

3.2. Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Die Markterkundung sowie die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens (incl. Preisverhandlung) vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids sind zuwendungsunschädlich. Der Abschluss entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge darf jedoch noch nicht erfolgt sein.

3.3. Bei Erstbeschaffungen für Neuverkehre wird der erforderliche zusätzliche Fahrzeugbedarf, soweit er von mehreren Antragstellern geltend gemacht wird, nur bei demjenigen Unternehmen berücksichtigt, welches endgültig mit den neuen Verkehrsleistungen beauftragt wird. Das Unternehmen ist dazu nachweispflichtig.

Um Erstbeschaffungen handelt es sich nur dann, wenn

- ein Linienverkehr nach § 42 PBefG neu eingerichtet oder
- ein bestehender Linienverkehr nach § 42 PBefG erweitert oder
- ein bestehender Fahrplan eines Linienverkehrs nach § 42 PBefG verdichtet oder
- aufgrund des gestiegenen Fahrgastaufkommens auf einer solchen Linie der Einsatz eines zusätzlichen Busses erforderlich wird.

- 3.4. Eine Ersatzbeschaffung für Fahrzeuge ist nur dann zuwendungsfähig, wenn das zu ersetzende Fahrzeug
- mindestens 8 Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war, oder
  - mindestens 6 Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen oder mindestens 6 Jahre im selben Liniennetz eingesetzt war, während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war und eine Laufleistung von mindestens 400.000 km überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG erbracht hat.
- 3.5. Darüber hinaus ist eine Ersatzbeschaffung ausnahmsweise zulässig, wenn das zu ersetzende Fahrzeug bereits längstens sechs Monate außer Betrieb genommen wurde. In diesen Fällen ist bis zur Zulassung eines geförderten Ersatzfahrzeugs ein entsprechender Nachweis über die regelmäßige Bedienung des beauftragten Linienverkehrs zu erbringen.
- 3.6. Bei einer Beschaffung von Kleinbussen, Doppelstockbussen und Busanhängern reicht die Erfüllung einer sechsjährigen Zulassungszeit und der überwiegende Einsatz im Linienverkehr nach § 42 des PBefG aus.

#### **4. Verfahren Linienbusförderung**

##### **4.1. Förderantragstellung, Antragszeitraum**

Die Antragstellung stellt zugleich die Anmeldung zum Busprogramm 2020 dar. Förderanträge können vom 01. Oktober 2019 bis zum 31. Oktober 2019 (Antragszeitraum) unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 2) bei der L-Bank eingereicht werden. Der Antragsvordruck kann auf der Internetseite der L-Bank ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)) heruntergeladen werden.

Die Antragstellung ist einzelfahrzeugweise vorzunehmen. Erforderliche Anlagen sind vollständig beizufügen. Die Antragstellung ist auf elektronischem Weg über ein gesondert eingerichtetes Mailpostfach ([bus2020@l-bank.de](mailto:bus2020@l-bank.de)) oder auf dem Postweg bei der L-Bank Baden-Württemberg möglich. Es zählt das Datum des

Eingangsstempels. Verspätet eingegangene Anträge sowie Anträge ohne vollständige Antragsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

#### 4.2. Programmaufstellung

Spätestens zum Jahresende 2019 legt die L-Bank dem Ministerium eine Übersicht aller eingegangenen Anträge vor. Das Ministerium stellt zum 31. Januar 2020 auf Grundlage aller förderfähigen Anträge das Busprogramm 2020 fest. Es können nur Vorhaben gefördert werden, für die zuvor ein Antrag bei der L-Bank eingereicht wurde.

Die L-Bank informiert mit einem Schreiben die Zuwendungsempfänger über die Programmaufnahme.

#### 4.3. Förderkategorien

Alle förderfähigen Anträge werden entsprechend ihrer Bedeutung für die Ziele der Busförderung einer der folgenden Kategorien zugeordnet, die zugleich eine Prioritätenreihenfolge der Förderung darstellen.

Tabelle 2:

Kat.	Förderziel	Antragsart
1	Verbesserung der Luftreinhaltung in Umweltzonen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erneuerung des Fuhrparks in Umweltzonen (siehe: <a href="http://gis.uba.de/website/umweltzonen/index.html">http://gis.uba.de/website/umweltzonen/index.html</a>). Gefördert wird in dieser Kategorie der Ersatz von Fahrzeugen für Unternehmen, deren Gesamtfahrleistung zu über 50 % in Umweltzonen erbracht wird.</li></ul>

2	Angebotsausweitung und Einsatz erneuerbarer Energien bei der Antriebstechnik	<ul style="list-style-type: none"><li>• Leistungsmehrung (fahrplanbedingt), insbesondere:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Einrichtung <u>neuer Linien</u>: keine Förderung bei Übernahme von Bestandslinien ohne zusätzliche Angebotsausweitung (!)</li><li>○ Nachweisbarer Fahrzeugmehrbedarf durch Taktverdichtung bestehender Linien</li></ul></li><li>• Vergrößerung der Transportkapazitäten</li><li>• Fahrzeuge mit Antrieb durch erneuerbare Energien (z.B. Elektroantrieb einschließlich Mild-Hybrid, Wasserstoffantrieb (Brennstoffzelle), Gasantrieb (CNG))</li></ul>
3	Flottenerneuerung durch emissionsärmere Fahrzeuge im ÖPNV sowie Erhalt und allgemeine Verbesserung des ÖPNV-Angebots	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeugersatzbeschaffung mit Verbesserung der Abgasnorm</li><li>• Zusatz- bzw. Sonderausstattungen unabhängig von geförderten Fahrzeugen</li></ul>

#### 4.4. Förderreihenfolge

Die Zuteilung der Fördermittel folgt einem Kaskadenverfahren:

##### Kategorie 1:

Aus dem Fördermittelvolumen 2020 werden für die Bewilligung der Anträge der ersten Kategorie 3 Mio. EUR (= 75 FE) reserviert.

Die Mittel sind vorrangig für Anträge zur Erneuerung von Fahrzeugen, deren Gesamtfahrleistung zu über 50 % in Umweltzonen erbracht wird. Für diese Anträge ist die Begrenzung auf maximal 4,5 Fahrzeugeinheiten je Antragsteller aufgehoben.

Förderanträge, die in dieser Kategorie aufgrund nicht ausreichender Mittel keine Zuwendung erhalten, werden bis zu einem Umfang von maximal 9,0 FE in Kategorie 2 oder 4,5 FE in Kategorie 3 je Antragsteller übernommen.

Restmittel werden in die folgenden Kategorien übernommen.

### Kategorie 2:

Im zweiten Schritt werden aus dem verbliebenen Fördervolumen Anträge der Kategorie 2 bewilligt. In Kategorie 2 beträgt die Begrenzung maximal 9,0 Fahrzeugeinheiten je Antragsteller.

Restmittel werden in die nächste Kategorie übernommen.

### Kategorie 3:

Im dritten Schritt werden aus dem verbliebenen Fördervolumen Anträge der Kategorie 3 bewilligt.

### Regelungen für die Mittelverteilung innerhalb der Kategorien („Verteilrunden“):

- Gemäß Ziffer 2.4. gilt in der Kategorie 3 die Begrenzung auf maximal 4,5 Fahrzeugeinheiten je Unternehmen. Für die Kategorien 1 und 2 wurden befristete Ausnahmen gewährt.
- Für die Mittelverteilung innerhalb der Kategorien gilt: sind für eine Kategorie mehr Anträge gestellt als Mittel verfügbar, erhalten alle Antragsteller innerhalb dieser Kategorie in der ersten Verteilrunde zunächst einen Bus zugeteilt. Bei der Beantragung mehrerer unterschiedlicher Busse (z.B. ein Solobus und ein Gelenkbus) wird zuerst der größere Bus gefördert. Sind daraufhin noch Mittel verfügbar, erfolgt eine weitere Verteilrunde, in der ein weiterer Bus zugeteilt wird usw., bis die verfügbaren Mittel aufgebraucht sind.
- Die Reihung der Unternehmen in den Kategorien richtet sich nach dem Fahrzeugbestand der Unternehmen mit einem Abgasstandard schlechter EURO 6 zum Stichtag 30. Juni 2019. Der Fahrzeugbestand ist dafür vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugeben und darf ausschließlich Busse umfassen, die im ÖPNV steuerbefreit eingesetzt werden.
- Anträge können nicht mehr bewilligt werden, wenn die verfügbaren Mittel durch die höherrangigen Förderkategorien oder in vorangegangenen Verteilrunden aufgezehrt wurden.

#### 4.5. Förderantragsbearbeitung

Die Antragsbewilligung erfolgt durch die L-Bank. Zuerst werden Anträge der Kategorie 1, dann Anträge der Kategorie 2 und anschließend Anträge der Kategorie 3 bearbeitet. Damit wird sichergestellt, dass die aus Sicht des Landes wichtigsten Ziele auch zeitlich zuerst in den Genuss der Förderung kommen.

Eine verbindliche Fahrzeugbestellung durch die Antragsteller (Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen) darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids von der L-Bank erfolgen (vgl. Ziffer 3.2).

#### 4.6. Programmschließung

Das Busprogramm wird mit der Programmfeststellung geschlossen. Die Mittel gelten als verbraucht, wenn sie rechtlich verpflichtend zugewendet wurden (Zuwendungsbescheid).

### **5. Höhe der Zuwendung für Linienbusse**

5.1. Die Zuwendung für Linienbusse erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines festen Pauschalbetrags in Höhe von 40.000 Euro je Fahrzeugeinheit.

5.2. Für Vorführfahrzeuge nach Ziffer 2.2 wird der Pauschalbetrag um 10.000 Euro je Fahrzeug reduziert.

5.3. Zuwendungen für Zusatz- bzw. Sonderausstattung

Bestimmte Zusatz- bzw. Sonderausstattungen können über die reine Fahrzeugbeschaffung hinaus bzw. auch alleine beim nachträglichen Anbau an ansonsten nicht bezuschusste Fahrzeuge gefördert werden. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form fester Pauschalbeträge gem. Tabelle 3, sofern dafür Beschaffungskosten in mindestens gleicher Höhe nachgewiesen werden.



Tabelle 3:

<b>Zusatz- bzw. Sonderausstattung</b>	<b>Pauschale in Euro</b>
Ausrüstungen zur Fahrrad- oder Rollstuhlmitnahme im Fahrzeuginnenraum bei geförderten Fahrzeugen.	1.000
Fahrradanhänger und sonstige zur Fahrradmitnahme geeigneten Vorrichtungen außerhalb des Fahrzeugs (einschl. Umrüstung des Fahrzeugs). Die Zuwendung kann auch für nicht geförderte Fahrzeuge gewährt werden.	4.000
Einbau eines sog. Hubliftes. Die Zuwendung wird nur für nicht geförderte Überlandbusse gewährt.	2.500
Maßnahmen zum Energiemanagement mit dem Ziel der Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs (z.B. gesonderter Einbau eines Rekuperationsmoduls oder regelbarer Nebenaggregate wie z. B. Mild-Hybride), sowie Nachrüstungsmaßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes (z.B. SRC-Filter) bei geförderten Fahrzeugen.	1.500
Systeme zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und zur Reduzierung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes (Telematiksysteme)	1.500

## 6. Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge

- 6.1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich das geförderte Fahrzeug nach außen gut sichtbar mit einem Logo des Zuwendungsgebers zu kennzeichnen.
- 6.2. Die Größe der Kennzeichnung richtet sich nach der Größe des geförderten Fahrzeugs.
- 6.3. Das Fahrzeug muss mindestens über den Zeitraum der Zweckbindung mit dem Logo gekennzeichnet sein.

## **7. Gegenstand der Bürgerbusförderung**

- 7.1. Gefördert wird die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Kleinbussen die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen („Bürgerbusse“) und überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden.

Eine Kumulierung von Fördermitteln bei der Beschaffung eines Bürgerbusses mit einem Antrieb durch erneuerbare Energien ist förderunschädlich.

- 7.2. Antragsberechtigt sind (Bürgerbus-) Vereine, Verkehrsunternehmen, Kommunen oder Landkreise.

Der Antragsteller hat den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs sowie den erforderlichen Bedarf nachzuweisen (z. B. durch Vorlage eines geeigneten Gremienbeschlusses (Gemeinderat o.ä.) über die Einrichtung bzw. Unterstützung eines solchen Verkehrs sowie (auch formlose) Erklärungen der eingesetzten Fahrpersonale). Ebenso ist die Liniengenehmigung nach § 42 PBefG bei der Antragstellung vorzulegen, bei Neuverkehren ggf. auch eine entsprechende Erklärung der zuständigen Behörde über den Stand des Genehmigungsantrags.

- 7.3. Bürgerbusse sind Kleinbusse mit 8 Sitzplätzen (zzgl. Fahrersitz) und müssen niederflurig, zumindest jedoch barrierefrei ausgebaut sein. Bei nicht-niederflurigen Fahrzeugen kann Barrierefreiheit beispielsweise durch den Einbau eines Hublifts, einer Rampe o.ä. erreicht werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 7.4. Förderfähig sind Neu- und Gebrauchtfahrzeuge. Gebrauchtfahrzeuge dürfen nicht älter als drei Jahre sein und keine höhere Fahrleistung als 50.000 km aufweisen.
- 7.5. Förderfähig sind auch Vorführfahrzeuge, die keine höhere Laufleistung als 10.000 km haben und die zuvor nur auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung auf den Fahrzeughersteller und Zulassung auf den Antragsteller darf bei diesen Fahrzeugen 6 Monate nicht überschreiten.

- 7.6. Eine Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen wird nur unter der Voraussetzung gefördert, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens 8 Jahre auf den Antragsteller zugelassen war oder eine Laufleistung von mindestens 160.000 km überwiegend im Linienverkehr nach § 42 des PBefG beim Antragsteller erbracht hat. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 7.7. Die Beschaffung eines Bürgerbusses ist ausnahmsweise förderfähig, wenn das zu ersetzende Fahrzeug unerwartet und unvorhergesehen außer Betrieb (Unfall, plötzlicher Schaden u. dgl.) genommen werden muss. In diesen Fällen ist eine unterjährige Antragstellung bei der L-Bank, unabhängig von der in Ziffer 4.1. genannten Frist, möglich. Für diese Förderanträge wird unter der Voraussetzung vorhandener Haushaltsmittel eine Einzelfallentscheidung getroffen.

## 8. Verfahren zur Bürgerbusförderung

Es wird auf Ziffer 3.1., 3.2., 4.1., 4.2., und 4.6. verwiesen. Die bei der Linienbusförderung vorgenommene Kategorisierung und Kaskadierung gilt nicht für das Verfahren der Bürgerbusförderung.

Eine verbindliche Fahrzeugbestellung durch die Antragsteller (Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen) darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids von der L-Bank erfolgen (vgl. Ziffer 3.2).

## 9. Höhe der Zuwendung für Bürgerbusse

- 9.1. Für Bürgerbusse beträgt der Förderbetrag je Fahrzeug:

Tabelle 4:

<b>Bürgerbusse</b>	<b>Pauschale in Euro</b>
Neufahrzeuge sowie Vorführfahrzeuge (Ziffer 7.5.)	

• für Niederflrbusse	35.000
• für sonstige barrierefreie Busse	20.000
Gebrauchtfahrzeuge	
• für Niederflrbusse	25 % des Anschaffungspreises, höchstens 15.000
• für sonstige barrierefreie Busse	25 % des Anschaffungspreises, höchstens 10.000

## 10. Bearbeitungsgebühren

Die L-Bank hat ihren Aufwand (Sach- und Personalaufwand) durch die Erhebung einer Gebühr von den Zuwendungsempfängern auszugleichen. Die Gebühr für ein gefördertes Fahrzeug (ggf. incl. Sonderausstattung) beträgt höchstens 2 Prozent des Zuschussbetrags, mindestens jedoch 300 Euro. Die Gebühr ist direkt vom Zuwendungsempfänger zu erheben.